

3. IX 1916

### Die Fettstoffverteilung.

Wie bereits amtlich verlautbart wurde, hat der Leiter des Ministeriums des Innern die zulässige Verbrauchsmenge an Fettstoffen bis auf weiter mit 120 Gramm an Fettprodukten und Speiseölen, beziehungsweise 144 Gramm an Rohsetten und für Schwerarbeiter mit 150 Gramm an Fettprodukten und Speiseölen, beziehungsweise 180 Gramm an Rohsetten festgesetzt. Die amtlichen Ausweisarten werden für jede Woche sechs Abschnitte, im ganzen also — da sie für vier Wochen ausgestellt werden — 24 Abschnitte aufweisen, deren jeder zum Bezuge des sechsten Teiles der festgesetzten Verbrauchsmenge berechtigen wird. Auf einen Abschnitt werden somit Schwerarbeiter 25 Gramm Fettprodukte oder Speiseöle oder aber 30 Gramm Rohsette und alle übrigen anspruchsberechtigten Personen 20 Gramm Fettprodukte oder Speiseöle oder aber 24 Gramm Rohsette beziehen dürfen. Die Gewichtsmenge wird weder auf den Ausweisarten noch auf deren Abschnitten angegeben sein, da sich das Ministerium des Innern vorbehalten muß, je nach der Lage der Versorgung des Marktes mit Fettstoffen die festgesetzte Verbrauchsmenge abzuändern. Die Ausweisarten für die Schwerarbeiter werden mit einem „S“ bezeichnet sein.

### Die Höchstpreise für Schweine und Schweineprodukte.

Der Statthalter von Niederösterreich hat die Statthaltereiverordnung vom 14. Juli 1916, UG. und VB. Nr. 89, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für lebende Schweine und Schweineprodukte, teilweise abgeändert, demgemäß verfügt:

Auf Grund des § 5 der Ministerialverordnung vom 6. Juli 1916, RM. Nr. 211, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für lebende Schweine und Schweineprodukte, wird angeordnet:

An Stelle des § 2 der Statthaltereiverordnung vom 14. Juli 1916, UG. und VB. Nr. 89, haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

Beim Verkaufe von geschlachteten Schweinen (Weidner-Schweinen) in ganzen oder halben Stücken darf für 100 Kilogramm Nettogewicht kein höherer Preis als 780 K. gefordert und bezahlt werden.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Bleyleben m. p.

Es sei erwähnt, daß die Höchstpreise für Weidner-Schweine (mit oder ohne Kopf und Füßen) 730 K. pro 100 Kilogramm betragen haben.

### Der Verkehr mit Rohfett von Rindern und Schafen.

Nach der Ministerialverordnung vom 26. d. über den Verkehr mit Rohfett von Rindern und Schafen sind alle gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen, die sich mit der Schlachtung von Rindern und Schafen befassen, bei sonstiger Bestrafung verpflichtet, spätestens am 3. jeden Monats der politischen Bezirksbehörde eine Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten:

1. Zahl und Gewicht der von ihnen im vorhergehenden Monat geschlachteten Rinder und Schafe.
2. Ort der Schlachtung (Schlachthaus oder Privatschlachstätte).
3. Menge des bei den Schlachtungen dieser Tiere gewonnenen Rohfettes.
4. Art der Verwendung dieses Rohfettes.

Diese Anzeigen haben die bezeichneten gewerblichen Betriebe in Wien dem für ihren Betriebsort zuständigen Bezirksamt zu erstatten.

Die Transportscheine, die nach dieser Verordnung für Sendungen von Rohfett von Rindern und Schafen mittels Bahn oder Schiff erforderlich sind, hingegen werden in Wien von der Magistratsabteilung IX ausgestellt.